

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0067/2024  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	05.03.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.03.2024	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Anpassung der Grillhüttenmiete

##### Beschlussvorschlag:

Die Mieten für die beiden städtischen Grillhütten werden gemäß Szenario II (weiterhin mit Ermäßigungen) angepasst. Sie werden auf 50 € vormittags (10 - 16 Uhr), 110 € nachmittags (17 - 08 Uhr Folgetag) und ganztags 150 € (10 - 08 Uhr Folgetag; auch am Wochenende und feiertags) festgesetzt. Ermäßigte Mieten für Kitas und Schulen sind (je Mo.-Fr.) nachmittags zu 75 € und ganztägig zu 100 € möglich.

## Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:		x	x		
investiv:	x				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

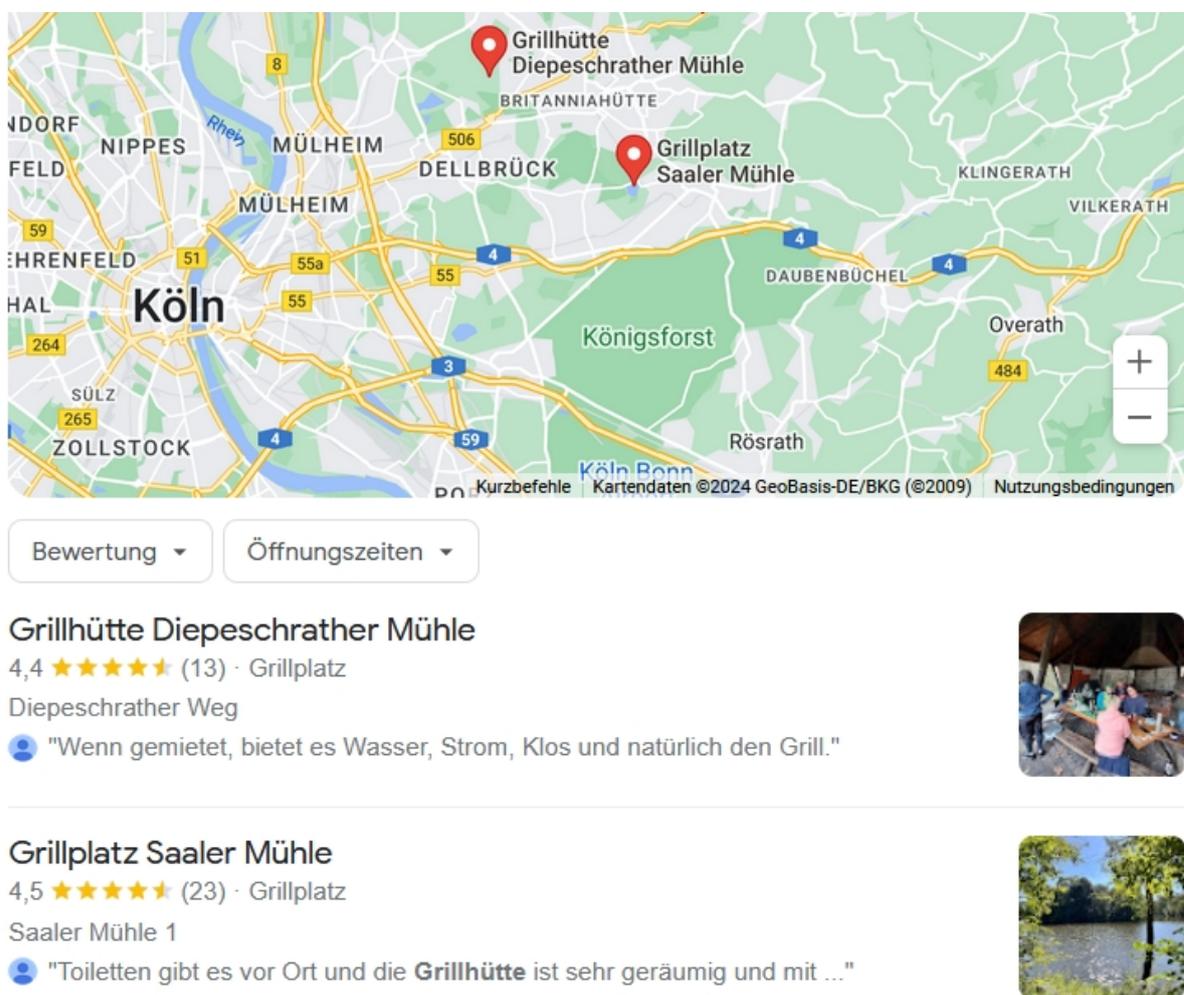
(...)

## Sachdarstellung/Begründung:

Die zwei städtischen Grillhütten in den Naherholungsanlagen Saaler Mühle und Diepeschrather Mühle werden seit dem Ausbau dieser Anlagen in den siebziger Jahren von der Stadt Bergisch Gladbach als freiwillige Leistung unterhalten und an interessierte Bürgerinnen und Bürger vermietet.

Seit dem 01.05.2022 erfolgt die Bewirtschaftung samt Vermietung der beiden Grillhütten durch die GL-Service gGmbH. Eigentümer und somit auch verantwortlich für investive Instandhaltungsmaßnahmen ist weiterhin die Abteilung StadtGrün.

Die Vermietung der Grillhütten erfreut sich hoher Beliebtheit (s. Abb. 1) und die Nachfrage ist mit, zuletzt im Jahr 2023, 232 Buchungen sehr hoch.



(Abbildung 1: Online-Bewertungen der beiden Grillhütten vom 12.01.2024)

Die aktuellen Mietpreise wurde per Ratsbeschluss vom 12.02.2002 festgelegt. Die seitdem nicht angepassten Mietpreise für die Grillhütten sind in den Anlagen ‚A1‘ und ‚A2‘ jeweils der zweiten Spalte „Mieten (bisher)“ zu entnehmen.

Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre bei der GL Service gGmbH haben gezeigt, dass es Ungereimtheiten bei den Mietkosten an Wochentagen und an Wochenenden gibt und eine Anpassung sinnvoll erscheint. Allgemeine Kostensteigerungen gegenüber 2002 und auch

vielfache Verunreinigungen und notwendige Ersatzbeschaffungen machen eine Anpassung der Mietpreise notwendig, wofür zwei Szenarien entwickelt wurden.

Szenario I (zukünftig ohne Ermäßigungen), s. Anlage ‚A1‘:

Mit den hier vorgeschlagenen Mietpreisen (Spalte „Mieten (ab 2024)“) könnte eine Einnahmensteigerung von 42% erzielt werden. Die Einnahmenprognose läge bei gleicher Anzahl an Vermietungen gegenüber 2023 somit bei 29.500,- €.

Szenario II (weiterhin mit Ermäßigungen), s. Anlage ‚A2‘:

Der soziale Aspekt der Vermietung der Grillhütten zu ermäßigten Preisen an Kitas und Schulen sollte aus Sicht der Verwaltung erhalten bleiben.

Mit den in Szenario II vorgeschlagenen Mietpreisen (Spalte „Mieten (ab 2024)“) könnte eine Einnahmensteigerung von immerhin 37% (gegenüber 2023) erzielt werden. Die Einnahmenprognose läge somit bei 28.445,- €.

Da die Abrechnung der GL Service gGmbH für das Jahr 2023 StadtGrün noch nicht vorliegt und aufgrund der Corona-Einschränkungen das Jahr 2022 keine fundierte Aussage über die tatsächlichen, jährlich zu erwartenden Kosten zulassen, basieren die vorgeschlagenen Mietpreise auf Abstimmungen zwischen der Verwaltung und der GL Service gGmbH. Eine Einnahmesteigerung würde jedoch keinen Gewinn erzielen, aber dazu führen, dass das Defizit zwischen Erträgen und Aufwendungen geschmälert wird.

Die Nutzung der städtischen Grillhütten erfolgt in privatrechtlicher Form, also durch den Abschluss eines Mietvertrages. Damit werden zugleich die wesentlichen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Verträge enthalten einen Hinweis auf die gültigen Vorschriften des Lärmschutzes.